

# SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN STVV

Statuten vom 29. August 1998, ergänzt am 6. September 2001

- Inhaltsverzeichnis: I Allgemeine Bestimmungen  
II Zweck und Ziel  
III Mitgliedschaft  
IV Organisation  
V Haftung, Liquidation  
VI Schlussbestimmungen

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1.1 Die „Schweizerische tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin“ ist gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.
  - 1.3 Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.
  - 1.4 Die eine Geschlechtsform gilt für beide Geschlechter.
- Art. 2 Die STVV ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten.

## II ZWECK und ZIEL

- Art. 3 Zweck der Vereinigung ist es, das verhaltensmedizinische Fachwissen der Tierärzte zu vertiefen und seine Anwendung in der Praxis zu fördern.
- Art. 4 Die STVV verfolgt ihre Ziele durch:
- 4.1 Integration der Verhaltensmedizin in die tierärztliche Tätigkeit.
  - 4.2 Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches zwischen den Mitgliedern.
  - 4.3 Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Verhaltensmedizin in Zusammenarbeit mit der GST, ihren Fachsektionen und den Hochschulen.
  - 4.4 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen tierärztlichen Organisationen.
  - 4.5 Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen.
  - 4.6 Internationale Kontakte und Zusammenarbeit mit tierärztlichen Fachorganisationen im Gebiet der Verhaltensmedizin.
  - 4.7. Mitarbeit an der Institutionalisierung der Fort- und Weiterbildung national und international.

## III MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Mitgliedschaft
- 5.1 Als ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt und Student der Veterinärmedizin aufgenommen werden, der bereits GST-Mitglied ist.
  - 5.2 Als Gastmitglied kann ein Tierarzt aufgenommen werden, der seinen dauernden Wohnsitz im Ausland hat.
  - 5.3 Förderndes Mitglied der Vereinigung können Personen werden, die die Ziele der Vereinigung unterstützen, jedoch nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft berechtigt sind.
  - 5.4 Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.
  - 5.5 Freimitglieder sind Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben. Sie sind ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 6 Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn innert 30 Tagen nach erfolgter Publikation im GST Bulletin kein Einspruch erhoben wird. Einspracheberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder. Die Einsprache ist schriftlich und

begründet an den Sekretär zu richten. Bei Einsprache wird der Gesuchsteller darüber informiert.

- Art. 7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen der Vereinigung. Sie verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und zur Leistung des Jahresbeitrages.
- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mindestens 30 Tage im voraus, auf Ende des Geschäftsjahres.
- 7.3 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, wenn schwerwiegende Uebertretungen der GST Standesordnung oder der Vereinsstatuten erfolgten, oder wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht erfüllt werden.  
Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Ueber den Ausscheidungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 ZGB ist statthaft. Bei Austritt oder Ausschluss aus der GST verliert ein Mitglied gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten automatisch die Mitgliedschaft in der Vereinigung.

#### IV ORGANISATION

- Art.8 Die Organe der Vereinigung sind:
- A die Mitgliederversammlung
  - B der Vorstand
  - C die Rechnungsrevisoren
  - D die Spezialkommissionen

##### A Die Mitgliederversammlung

- Art.9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann mit einer Fortbildungsveranstaltung verbunden sein. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Traktanden festlegt. Der Termin wird möglichst früh festgelegt.
- 9.2 Stimmberechtigt sind ordentliche, Frei- und Ehrenmitglieder.
- 9.3 Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
- 9.4 Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- 9.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie legt die Vereinspolitik fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:
- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Jahresberichte.
  - 10.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts.
  - 10.3 Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
  - 10.4 Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm und Budget.
  - 10.5 Festsetzen des Jahresbeitrages und anderer Beiträge und Gebühren. Festsetzen von Ausgabekompetenzen und Entschädigungen.
  - 10.6 Wahl des Präsidenten,
  - 10.7 der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
  - 10.7 Entscheid über Ausschluss oder Suspendierung, sowie über Einsprache gegen die Aufnahme von Mitgliedern. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - 10.8 Bestellung von Spezialkommissionen.
  - 10.9 Statutenänderungen.
  - 10.10 Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
  - 10.11 Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern.
  - 10.12 Auflösung des Vereins.
- Art. 11 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen, in den Fällen von Art. 10.7, 10.9. und 10.12 der Statuten jedoch die Zweidrittelmehrheit einer hierzu einberufenen

Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

#### B. Der Vorstand

- Art. 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich Präsident, Sekretär und Kassier. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
- 12.2 Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Für Sitzungen des Vorstandes beziehen seine Mitglieder eine vom Vorstand festgelegte Spesenentschädigung gemäss den Richtlinien GST.
- Art. 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie gegen Aussen.  
13.2 Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlung, entwirft das Jahresprogramm und das Budget.
- Art. 14.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.  
14.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 15.1 Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Versammlungen und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Er lädt ein zur Mitgliederversammlung.
- 15.2 Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen der Vereinigung unter persönlicher Haftung. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt Kontrolle über die Mitgliederliste.
- 15.3 Der Sekretär führt Protokoll, besorgt die Korrespondenz und unterstützt den Präsidenten.

#### C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenstand und legen der Mitgliederversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag vor.

#### V HAFTUNG UND LIQUIDATION

- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluß der persönlichen Haftung der Mitglieder.
- Art. 18 Bei der Auflösung der Vereinigung ist das nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST zuzuwenden.

#### VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29.8.1998 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23.12.1992 und der Revision vom 17.6.1993.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 29.8.1998 in Tête-de-Ran

Präsident: W. Flückiger

Sekretär: L. Hornisberger

Ergänzt um den Beschluss der Studentenmitgliedschaft an der Mitgliederversammlung vom 6. September 2001 in Freiburg.

Präsidentin: G. Calzavara

Sekretär: U. Berger